

**Deutsch- Ägyptische Fortschrittspartnerschaft,
Programmlinie 2: Kurzmaßnahmen****Anlage 1 - Zuwendungsfähige Ausgaben und Fördersätze 2020****1. Personalmittel für Projektdurchführung und -betreuung**

Unter Personalmittel für Projektdurchführung und -betreuung fallen diejenigen Ausgaben, die der Zuwendungsempfänger (ZE) auf der Grundlage von Arbeitsverträgen zahlt. Voraussetzung für ihre Zuwendungsfähigkeit ist deren Notwendigkeit und Angemessenheit sowie ein unmittelbarer Projektbezug.

Die Höhe der Personalmittel sollte i.d.R. max. 20% der Gesamtfördersumme betragen.

1.1 Personal der deutschen Hochschulen

Das Personal ist in folgenden Unterausgabearten zu erfassen:

- wiss. Mitarbeiter
- wiss. Hilfskraft
- stud. Hilfskraft
- sonstiges Personal (z.B. administratives Personal)

Personalausgaben umfassen das AG-Bruttoentgelt. Jahressonderzahlungen sind nur für den Bewilligungszeitraum zuwendungsfähig und nur insoweit der Auszahlungstermin in diesem liegt.

Als Maßstab für die Angemessenheit können die Vorgaben des Tarifvertrags für den Öffentlichen Dienst des Bundes (TVöD Bund) bzw. der Länder (TV-L) herangezogen werden; die Tätigkeit muss der Eingruppierung entsprechen.

Insoweit Probleme bei der Beschäftigung studentischer Hilfskräfte für projektbezogene Verwaltungstätigkeiten bestehen, können stattdessen ggf. Ausgaben für TV-L-Angestellte (E8) beantragt werden.

1.2 Personal im Ausland

Personalausgaben an der ägyptischen Partnerhochschule sind nicht förderfähig.

2. Sachmittel**2.1 Honorare**

Honorare (z.B. für Referententätigkeiten) sind nur in Ausnahmefällen und i.d.R. nur für externes Fachpersonal in Deutschland und in Ägypten zuwendungsfähig (**Honorare an Beschäftigte/Personal des Zuwendungsempfängers sind nicht zuwendungsfähig**).

Für DAAD-typische Honorartätigkeiten (Lehreinsetze im Ausland, Übernahme von Moderationen, Seminarleitungen sowie Beratungs- und Evaluationstätigkeiten) gelten im Inland die Standard-Vergütungssätze der Honorartabelle (s. Anhang 8). Für diese Honorartätigkeiten in Ägypten gelten die Vergütungshöchstsätze I der Honorartabelle. Für andere Tätigkeitsbereiche ist die Angemessenheit der Honorare im Einzelfall zu prüfen.

Ausgaben für Fahrt und Aufenthalt können zusätzlich zum Honorar nach den Grundsätzen des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) bzw. Landesreisekostengesetz (LRKG) anhand von Belegen geltend gemacht werden.

Honorartätigkeiten des ägyptischen Partners sind nicht förderfähig.

2.2 Mobilität und Aufenthalt - Personal der deutschen Hochschulen (Reisen zum Veranstaltungsort)

Ausgaben für Fahrt und Flug sind gemäß BRKG bzw. ARV/LRKG geltend zu machen. Das BRKG gilt mit folgender Einschränkung: Bahnfahrten, unabhängig von ihrer Dauer, nur 2. Klasse, Flug nur Economy-Class.

Ausgaben für Aufenthalt (Tage- und Übernachtungsgeld) sind gemäß BRKG bzw. ARV /LRKG geltend zu machen.

2.3 Mobilität und Aufenthalt –Personal des ägyptischen Vertragspartners (Weiterleitungsempfänger) sowie Dritter

Mobilitätsausgaben und/oder Aufenthaltsausgaben des ausländischen Partners sind auf der Grundlage von Pauschalen (s. Punkte 3.2 und 4.2) geltend zu machen.

2.4 Sachausgaben Inland/Ausland

Sachmittel für die Planung, Durchführung und Nachbereitung von Veranstaltungen wie z.B. Telefonkosten, Druck- und Kopierkosten, Verbrauchsmaterial, Bücher sowie ggf. benötigte Geräte (keine Trinkgelder, Gastgeschenke, Catering, Inventar für deutsche Hochschulen).

3. Geförderte Personen – Mobilitätspauschalen

Die Mobilitätspauschale wird dadurch nachgewiesen, dass die Fahrt stattgefunden hat (z.B. per Teilnehmerliste vor Ort oder auch durch die Bordkarte/Bahnfahrkarte).

Mit der Mobilitätspauschale sind alle mit der Reise im Zusammenhang stehenden Nebenkosten (z.B. Visagebühren, Ausgaben für Impfungen, Übergepäck, Gepäckversicherung o.ä.) abgegolten.

Der Zuwendungsempfänger kann mit der Mobilitätspauschale grundsätzlich frei verfahren; so kann er z.B. die Fahrt für Personen buchen und bezahlen oder die Pauschale ganz oder in Teilen an die jeweilige Person weitergeben.

An- und Abreisetage dürfen als ein Tag geltend gemacht werden.

3.1 Mobilitätspauschalen - deutsche Studierende, Graduierte, Doktoranden und promovierte Wissenschaftler

Land	Hin- und Rückreise (in EURO)	
	Studierende, Graduierte, Doktoranden	promovierte Wissenschaftler
Ägypten	775	950

3.2 Mobilitätspauschalen – ägyptischen Studierende, Graduierte, Doktoranden und promovierte Wissenschaftler sowie Dritter

Land	Hin- und Rückreise (in EURO)	
	Studierende, Graduierte, Doktoranden, promovierte Wissenschaftler	
Deutschland	775	

Mobilität innerhalb der Zielregion (in begründeten Ausnahmefällen auch außerhalb der Zielregion, z.B. bei gemeinsamen Feldforschungsaufenthalten oder im Süd-Süd-Austausch) und innerhalb Deutschlands kann nach Einzelbelegen (nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, Bahnfahrten 2. Klasse, Flüge Economy-Class) geltend gemacht werden.

4. Geförderte Personen – Aufenthaltspauschalen

Die Aufenthaltspauschale wird dadurch nachgewiesen, dass der Aufenthalt stattgefunden hat (z.B. per Teilnehmerliste vor Ort oder durch die Hotelrechnung etc.).

4.1 Aufenthaltspauschale in Euro- deutsche Studierende, Graduierte, Doktoranden und promovierte Wissenschaftler

Aufenthalt in Ägypten (gültig ab 01.01.2020)	Monatspauschale (ab dem 13. Tag)	Tagessatz bei Kurzaufenthalten bis einschl. 12 Tagen
Studierende	975	55
Graduierte	975	65
Doktoranden	1500	85
	Monatsrate (ab dem 23. Tag)	Tagessatz bei Kurzaufenthalten bis einschl. 22 Tagen
Promovierte Wissenschaftler und Professoren	2.000	89

4.2 Aufenthaltspauschalen in Euro- ägyptische Studierende, Graduierte, Doktoranden und promovierte Wissenschaftler sowie Dritter

Aufenthalt in Deutschland (gültig ab 01.01.2020)	Monatspauschale in Euro (ab dem 13. Tag)	Tagessatz in Euro (bis einschl. 12 Tagen)
Studierende	750	50
Graduierte mit Bachelorabschluss	850	60
Doktoranden (jeweils mit Masterabschluss oder Äquivalent)	1.200	80
	Monatspauschale (ab dem 23. Tag)	Tagessatz (bis einschließlich 22 Tagen)
Promovierte Wissenschaftler und Professoren	2000	89

Für den Aufenthalt von **ägyptischen Teilnehmern** (jedoch außerhalb der Stadt des Lebensmittelpunkts) in Ägypten und in begründeten Ausnahmefällen (nur nach Genehmigung des DAAD) außerhalb Ägyptens (z.B. bei gemeinsamen Feldforschungsaufenthalten, im Süd-Süd-Austausch) sind die o.g. Sätze anzuwenden.

Beiträge zur Auslandsrankenversicherung sind aus Pauschalen zu bestreiten. Die ausländischen geförderten Personen sind auf die Notwendigkeit eines ausreichenden Versicherungsschutzes hinzuweisen. Kann eine Auslandsversicherung nicht im Heimatland abgeschlossen werden, sind die ausländischen Teilnehmer*innen durch den deutschen Gastgeber zu versichern, oder es ist dafür Sorge zu tragen, dass sie sich unmittelbar nach ihrem Eintreffen in Deutschland versichern.

Verpflegungspauschale: in Höhe von 10 Euro/Person/Veranstaltungstag (nicht für An- und Abreisetag) für ortsansässige Teilnehmer*innen (Personen, die ihren Lebensmittelpunkt in der Stadt haben, in der die Veranstaltung bzw. die Maßnahme stattfindet).